Zum Schutz des Ladenpersonals

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1906)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-325484

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein Bankett und ein Theater- und Konzertabend im Hotel Continental selbst brachten in die ernste Arbeit heitere Abwechslung, doch kann sich Schreiberin dieses nicht enthalten, der widerstreitenden Gefühle zu gedenken, die der Anblick der sehr dekolletierten Sängerinnen — und die Erinnerung an das Bühnenelend in der sechsten Kongressfrage in ihr wachriefen. — Waren wir Kampfgenossen in jenen Stunden keine — Fahnenflüchtige?

Rom, den 17. Nov. 1906. Berta Turin.

Zum Schutz des Ladenpersonals.

Mittwoch, den 21. November fand im Schwurgerichtssaale in Zürich eine Versammlung von ungefähr 150 Mitgliedern des Ladenpersonals der Stadt Zürich statt. Der Vorsitzende der Versammlung bemerkte einleitend, dass die Sitzung einberufen worden sei, um allfällige Wünsche des Personals zu dem im Wurfe liegenden Gesetz über den Schutz des Ladenpersonals entgegenzunehmen.

Bezirksrichter Lüchinger referierte über die Grundzüge dieses Gesetzes, indem er die für das Ladenpersonal wichtigsten Bestimmungen kurz begründete:

1. Eine der wichtigsten Fragen dieses Gesetzes besteht wohl in der Normierung der täglichen Arbeitszeit. Hier muss das Personal unter allen Umständen auf einem maximalen Arbeitstag von zehn Stunden beharren. Allfällig nötigwerdende Überstunden sollen im Jahr die Zahl 60 nicht übersteigen. Und was besonders zu verlangen ist, das ist die gesetzliche Feststellung des Lohnbetrages, der für diese Überstunden zu entrichten ist. Der Referent glaubt, dass ein Zuschlag von 30 Prozent neben dem gewöhnlichen Lohn für die Überstunden nicht zu hoch sein dürfte.

2. Was die Sonntagsruhe des Ladenpersonals anbelangt, so soll diese durch ein gegenwärtig vor dem Kantonsrat liegendes Gesetz über die öffentlichen Ruhetage festgestellt werden.

3. Der Lohn muss im Interesse des Ladenpersonals alle 14 Tage ausgerichtet werden; ebenso soll nach Möglichkeit darauf gearbeitet werden, den sogenannten Décompte verschwinden zu lassen.

4. Die mit modernem Geiste unverträgliche Einrichtung des Bussenwesens darf in einem halbwegs fortschrittlichen Gesetze nicht mehr gestattet werden.

5. Die Kündigungsfrist soll auch für die Ladenangestellten auf 14 Tage festgestellt werden und zwar je auf Ende eines Monats, damit der Angestellte Aussicht hat, sich sofort eine neue Stelle zu verschaffen.

6. In der Schweiz besteht bis zum heutigen Tage kein Gesetz, das den Angestellten ein paar Tage Ferien sicherte, sondern es ist lediglich dem menschenfreundlichen Sinn des Prinzipals anheimgegeben, in dieser Hinsicht etwas für seine Angestellten zu tun. Ein Gesetz, das Anspruch erheben will, durchgreifende Reformen einzuführen, muss eine Anzahl Tage für Ferien festsetzen. Selbstverständlich soll während dieser Zeit, wenn nicht der ganze, so doch der halbe Lohn ausgerichtet werden.

7. Die Geschäftslokalitäten, in denen die Angestellten zu arbeiten haben, sollen in jeder Beziehung so eingerichtet werden, dass Leben und Gesundheit hinlänglich gesichert erscheinen.

8. Endlich soll dieses Gesetz auf eine möglichst grosse Anzahl von Geschäften sich erstrecken. Als Grundsatz soll gelten, dass das Gesetz in allen denjenigen Geschäften rechtsgültig sei, in denen durch ständige Angestellte Kunden bedient werden müssen.

In der darauffolgenden Diskussion wurden verschiedene Klagen laut, die den Gegenstand einer Vereinssitzung des Vereins der Ladenangestellten bilden sollen, der in einer eingehenden Eingabe an den Regierungsrat diese verschiedenen Wünsche vorbringen wird. (N. Z. Z.)

Die soziale Käuferliga.

Vortrag von Herrn Dr. **Platzhoff-Lejeune.**

Die soziale Käuferliga ist uns nichts Unbekanntes mehr, und auch unsere Zeitung hat ihr schon einige Worte gewidmet (1. März 1906), und dennoch sind gewiss für alle Zuhörer (leider nur eine allzu kleine Schar) die in allen Punkten vortrefflichen Ausführungen des Herrn Vortragenden von höchstem Wert und Gewinn gewesen. Grossen Nachdruck legte Herr Dr. Platzhoff-Lejeune sowohl im Vortrag als auch in der darauffolgenden Diskussion auf die eigentliche grosse Aufgabe der Liga, die vornehmlich darin besteht, das soziale Gewissen der Käufer zu wecken und sie zum Nachdenken zu bringen, auf dass es ihnen nicht mehr gleichgültig ist, unter welchen Verhältnissen die bezogene Ware hergestellt ist, ob der Arbeiter auch entsprechend dafür entlöhnt wird, und ob er nicht eine zu lange Arbeitszeit hat, ja ob im Krankheitsfalle für ihn genügend gesorgt ist, oder ob sogar zarte Kinderhände sich daran müde gearbeitet haben. Nicht da, wo man am billigsten feilbietet, soll er kaufen, sondern da, wo die günstigsten Arbeitsbedingungen für die Arbeiter sind. Sobald der Konsument dies bewusst will, wird er zu einer Macht dem Produzenten gegenüber, der doch ganz von ihm abhängt. Er wird diese günstigen Bedingungen fordern können. Jedem einzelnen Käufer ist es nun unmöglich, die Verhältnisse zu kennen, unter denen die Ware hergestellt wird, so hat sich eben die Liga gebildet, die dieselben prüft. Vermittelst der sog. weissen Listen, welche die Namen derjenigen Geschäfte enthalten, welche die von der Liga geforderten Bedingungen erfüllen, und vermittelst des sog. Labels, einer Kontrollmarke, durch welche die von der Liga zu empfehlenden Waren bezeichnet werden sollen, wird der Käufer in den Stand gesetzt, mit ruhigem Gewissen so einzukaufen, dass er nicht schuld ist an der Not des arbeitenden Volkes. Er wird indirekt durch Bevorzugung dieser empfohlenen Geschäfte und Waren auch auf die andern einen Zwang ausüben, so dass diese, um nicht der Kundschaft verlustig zu gehen, sich auch bald wohl oder übel den Forderungen der Liga unterwerfen werden. Bis jetzt hat man in der Schweiz erst für die Schokoladefabriken eine weisse Liste aufgestellt, in andern Ländern, in Amerika, von wo überhaupt die ganze Bewegung ausging, in Holland und Frankreich existiert eine weisse Liste auch für andere Berufszweige, wie Konfektion, Druckereien, Konditoreien. Das wird auch bei uns noch kommen, ist doch unsere Liga noch nicht ein Jahr alt. Das zweite, was sie an die Hand nehmen wird, sind die Bäcker- und Konditorengeschäfte, wo infolge der Nacht- und strengen Sonntagsarbeit besonders grosse Übelstände herrschen. Sie wird dahin wirken, dass den Bäckern die Nachtruhe gewährt wird, und dass die Konditoreien, wie z. B. die Apotheken, Sonntags im Turnus schliessen. Da aber die Liga nur dann wirklich ihre ganze Macht fühlen lassen kann, wenn sie eine möglichst grosse Zahl von Konsumenten als Mitglieder hat, so ist zu wünschen, dass alle die, welche für die sozialen Übelstände unserer Zeit ein offenes Auge haben, gemeine Sache mit ihr machen, zumal als die Liga politisch und konfessionell neutral und der Mitgliederbeitrag minim ist (50 Cts. per Jahr).*)

*) Anmeldungen nimmt jederzeit Frau Pieczynska, Wegmühle, Bern entgegen.